

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2013

Geschäftszahl

2012/07/0213

Rechtssatz

Bei einer bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und einer Bringungsnotwendigkeit liegt eine Nutzung im Sinne des § 1 VlbG GSLG 1963 vor, sodass in einem Ausscheidungsverfahren nach § 13 Abs 8 lit b VlbG GSLG 1963 eine Änderung der Nutzungsart im Vergleich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einbeziehung nicht mehr geprüft werden müsste.